

# **DMSB-REGLEMENT für DRAG RACING**

**Stand 01.01.2013**

Jede vom DMSB genehmigte Veranstaltung, die zur Austragung von Drag Racing durchgeführt wird, unterliegt dem DMSB-Reglement für Drag Racing. Für Wettbewerbe, die für FIA-/ FIM-/ UEM-Meisterschaften, -Pokale oder -Trophäen gewertet werden, gelten allein oder neben diesem Reglement uneingeschränkt die FIA-/ FIM-/ UEM-Bestimmungen, die den DMSB-Bestimmungen, soweit sie abweichende Regelungen enthalten, vorgehen.

Alle Drag Racing Veranstaltungen müssen vom DMSB genehmigt werden

Das Reglement besteht aus fünf Teilen:

## **Teil I Allgemeine Bestimmungen für Veranstalter und Teilnehmer**

Seiten: 1.1 – 1.10

## **Teil II Spezielle Bestimmungen Drag Racing für Veranstalter und Teilnehmer**

Seiten: 2.1 – 2.31

## **Teil III Technische Bestimmungen für die Fahrzeuggruppen / -klassen**

Seiten: 3.1 – 3.64

## **Teil IV Generelle Technische Bestimmungen für Fahrzeuge und Fahrer**

Seiten: 4.1 – 4.26

## **Teil V Technische Bestimmungen für Drag Racing Motorräder**

Seiten: 5.1 – 5.17

## TEIL I Allgemeine Bestimmungen für Veranstalter und Teilnehmer

### Art. 1 Definition

1. Drag Race sind Beschleunigungsrennen, bei denen zwei Fahrzeuge eine festgelegte gerade Strecke aus dem Stand schnellstmöglich durchfahren. Die Länge dieser Strecke beträgt entweder 1/4 Meile (402,33 m) oder 1/8 Meile (201,17 m).

Im DMSB-Reglement für Drag Racing werden nachfolgende Fahrzeuge reglementiert.

#### Automobile:

|                                                                                                                                                                                                |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Sektion 1: Gruppe Public Race</b><br>Einteilung in Zeit- und/oder Fahrzeugklassen                                                                                                           | <b>PR</b>   |
| <b>Sektion 2: Gruppe E.T. Handicap Racing</b><br>Einteilung in Zeitklassen 6,00 sec. (*3,50) und langsamer)                                                                                    | <b>ET</b>   |
| <b>Sektion 3: Gruppe Super Street</b><br>10.90 (*6,90)                                                                                                                                         | <b>S/ST</b> |
| <b>Sektion 4: Gruppe Super Gas</b><br>9.90 (*6,30)                                                                                                                                             | <b>S/G</b>  |
| <b>Sektion 5: Gruppe Super Comp</b><br>8.90 (*5,70)<br>(* Zeit für 1/8 Meile)                                                                                                                  | <b>S/C</b>  |
| <b>Sektion 8: Gruppe Competition Eliminator</b>                                                                                                                                                |             |
| <b>Dragster</b> 22 Klassen<br>(A/D, B/D, C/D, D/D, E/D, F/D, AA/D, AB/D, BA/D, BB/D, CA/D, CB/D, DA/D, DB/D, EA/D, EB/D, FA/D, FB/D, BN/D, DT/D, ET/D, FT/D)                                   | <b>/D</b>   |
| <b>Altered</b> 25 Klassen<br>(A/A, B/A, C/A, D/A, E/A, F/A, G/A, H/A, I/A, AA/A, AB/A, BA/A, BB/A, CA/A, CB/A, DA/A, DB/A, AN/A, BN/A, CN/A, DN/A, AT/A, BT/A, CT/A, DT/A, A/PM, AA/PM, AT/PM) | <b>/A</b>   |
| <b>Sektion 22: Gruppe Junior Dragster</b>                                                                                                                                                      | <b>JD</b>   |

Es ist jedem Veranstalter freigestellt in seiner Ausschreibung einzelne Klassen der Gruppe Competition-Eliminator zusammenzulegen und diese "heads up" fahren zu lassen, wenn deren Indexdifferenz nicht mehr als  $\pm 3\%$  beträgt. Für diese Division oder Gruppe darf nicht der Name "Competition Eliminator" verwendet werden.

Weiterhin ist es jedem Veranstalter freigestellt, im Rahmen der Gruppe E.T.-Handicap Racing eigene Zeitklassen vorzugeben und diese gegebenenfalls zusätzlich mit eigener Bezeichnung zu versehen. Namen die im FIA-Reglement vorkommen dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese den Zeitklassen des FIA-Reglement entsprechen.

#### Motorräder:

|                                             |               |
|---------------------------------------------|---------------|
| <b>Sektion 1: Gruppe E.T. - Bike</b>        | <b>ETB</b>    |
| <b>Sektion 2: Gruppe Super Gas Bike</b>     | <b>SGB</b>    |
| <b>Sektion 3: Gruppe Super Comp Bike</b>    | <b>SCB</b>    |
| <b>Sektion 4: Gruppe Super Street Bikes</b> | <b>SSB</b>    |
| <b>Sektion 5: Gruppe Super Twin Top Gas</b> | <b>STW-TG</b> |
| <b>Sektion 8: Gruppe Funny Bike</b>         | <b>FB</b>     |
| <b>Sektion 10: Gruppe Junior Drag Bike</b>  | <b>JRB</b>    |

## **Art. 2 Status**

1. Drag Racing sind Wettbewerbe im Sinne der Artikel 17 + 18 Int. Sportgesetz (ISG) der FIA, bzw. Wettbewerbe im Sinne des Artikel 7 DMSG und Artikel 10 Sporting Code der FIM.

Die Veranstaltung wird

Automobil:

- Internationale (I)
- Nationale A oder
- National

Motorrad:

- international (I)
- national Europa-offen
- national

ausgeschrieben

Der im Rahmen der Veranstaltung durchzuführende ranghöchste Wettbewerb bestimmt den Status der Veranstaltung insgesamt.

### **2.a) Automobil:**

Ein Wettbewerb hat den Status „Internationaler Wettbewerb“, wenn er für Bewerber und Fahrer mit internationalen Lizenzen verschiedener ASN offen ist. Dieser Wettbewerb wird im Internationalen Sportkalender der FIA eingetragen.

### **b) Motorrad:**

Ein Wettbewerb gilt als "internationaler Wettbewerb", wenn er für Bewerber und Fahrer mit internationalen Lizenzen des DMSB und anderer, auch außereuropäischer, FMN's offen ist. Dieser Wettbewerb wird im internationalen Terminkalender der FIM eingetragen. Siehe auch Art. 8 DMSG

### **3.a) Automobil:**

Ein Wettbewerb hat den Status „National A“, wenn er für Inhaber einer Nationalen DMSB-Lizenz der Stufe A (im Kartsport: Nationale Kart-Lizenz Stufe A) bzw. Internationalen Lizenz offen ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen. Im Slalom-, Autocross- und Rallycross- Sport sowie als Beifahrer im Rallyesport sind auch Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe C startberechtigt.

### **b) Motorrad:**

Ein Wettbewerb hat den Status „National Europa-offen“, wenn Lizenz-Inhaber des DMSB und nationalen Lizenzfahrer anderer europäischer FMN's startberechtigt sind. Die Einbeziehung der Bezeichnung „international“ in den Titel oder Untertitel der Veranstaltung ist auch bei der Durchführung Europaoffen ausgeschriebener Wettbewerbe im Rahmen einer nationalen Veranstaltung nicht gestattet. Dieser Wettbewerb wird im Motorradsport-Terminkalender des DMSB eingetragen. Siehe auch Art. 9 DMSG.

### **4.a) Automobil:**

Ein Wettbewerb hat den Status „National“, wenn er für Inhaber einer Nationalen DMSB Lizenz bzw. Internationalen Lizenz offen ist. Dieser Wettbewerb wird im DMSB-Terminkalender eingetragen.

### **b) Motorrad:**

Ein Wettbewerb hat den Status „National“, Art. 10,11 und 12 DMSG, wenn er ausschließlich für Inhaber einer vom DMSB ausgestellten Lizenz offen ist. Diese Wettbewerbe werden im Motorradsport-Terminkalender des DMSB eingetragen.

### **5. Automobil**

Ein Wettbewerb führt die Zusatzbezeichnung „NEAFP“, wenn er für Inhaber einer DMSB-Lizenz bzw. für Inhaber einer gültigen Lizenz eines der FIA angeschlossenen ASN mit Auslandsstartgenehmigung offen ist. Diese Zusatzbezeichnung kann für „National A“ und „National“ ausgeschriebene Wettbewerbe geführt werden und wird im DMSB-Terminkalender mit eingetragen.

## **Art. 3 Nennberechtigung, Teilnahmevoraussetzungen**

Nur Inhaber einer für das laufende Jahr gültigen nationalen oder internationalen Bewerber-/Fahrer-Lizenz sind berechtigt Nennungen zu einem DMSB genehmigten Drag Race abzugeben.

## **Art. 4 Teilnahmevoraussetzungen für den Fahrer**

Der genannte Bewerber/Fahrer muss, sofern keine Sonderbestimmungen bestehen, folgende Teilnahmevoraussetzungen erfüllen:

für international ausgeschriebene Wettbewerbe Besitz einer gültigen Int. Fahrerlizenz des DMSB oder eines /einer anderen ASN / FMN mit Auslandsstartgenehmigung.

für National A ausgeschriebene Wettbewerbe Besitz einer gültigen Nationalen DMSB Lizenz der Stufe A, bzw. Nationale B Lizenz Motorrad.

für National ausgeschriebene Wettbewerbe Besitz einer gültigen Nationalen DMSB-Lizenz

#### **Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen für das Fahrzeug**

Das vom Bewerber genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungs-Voraussetzungen erfüllen:

- Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden sportgesetzlichen Bestimmungen
- Übereinstimmung mit den Geräusch- und Sicherheitsbestimmungen des DMSB,
- Übereinstimmung mit den Werbebestimmungen der FIA/UEM/DMSB, des Veranstalters und der Serienausschreiber. Unabhängig von diesen Werbebestimmungen darf das Fahrzeug in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden.

Automobilbereich: FIA-/ DMSB-Wagenpass oder Zertifikat des zuständigen ASN oder Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr.

#### **Art. 6 Nennung, Nenngeld**

1. Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen und es sind alle dort verlangten Erklärungen, insbesondere die zu den am Fahrzeug gemachten technischen Änderungen abzugeben. Die Nennung ist von Bewerber und Fahrer zu unterzeichnen.
2. Die Nennung kann auch durch Telefax, telegrafisch, fernschriftlich oder formlos schriftlich - aber nicht mündlich oder fernmündlich abgegeben werden. Bei telegrafischen oder gefaxten - fernschriftlichen Nennungen - muss die Nennung mit einem gleichzeitig zur Post gegebenen Schreiben bestätigt werden. Das Nennformular ist nach Erhalt noch am gleichen Tag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet nachzureichen.
3. Das in der Ausschreibung angegebene Nenngeld ist der Nennung beizufügen. Es kann, falls in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, mit Bar- oder Verrechnungsscheck oder durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Der Scheck muss der Nennung (bei telegrafischer oder fernschriftlicher Nennung dem Bestätigungsschreiben) beigelegt sein. Bei einer Überweisung des Betrages ist die Kopie des Überweisungsauftrages mit Bestätigungsvermerk der Bank beizufügen.
4. Falls ein Rennen wegen Regens ausfällt oder abgebrochen werden muss, wird das Nenngeld nicht zurück-erstattet.

#### **Art. 7 Gegenseitige Vollmacht und gemeinsame Haftung von Bewerber und Fahrer**

1. Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich, soweit sie nichts Gegenteiliges bestimmen, mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen in einem Sportstrafen-, Protest- oder Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur:
  - Abgabe von Protesten und deren Rücknahme
  - Ankündigung, Einlegung, Bestätigung, Rücknahme und Verzicht der Berufung und Stellung aller im Rahmen des Sportstrafen-, Protest- und Berufungsverfahrens möglichen Anträge und der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.
2. Bewerber und Fahrer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag und Lizenzvertrag als Gesamtschuldner.
3. Bewerber und Fahrer müssen Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die die Vertragsverhältnisse mit dem Veranstalter und dem DMSB berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

#### **Art. 8 Mehrfachnennung**

Doppelnennung/ Doppelstart eines Fahrer und/oder Fahrzeuges in derselben Klasse ist grundsätzlich nicht zugelassen.

#### **Art. 9 Nennungsschluss**

1. Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
2. Bis zur Dokumenten-Abnahme kann der genannte Fahrer auch noch nach Nennungsschluss ausgetauscht werden. Der Ersatzfahrer hat dann anstelle des ursprünglich genannten Fahrers die Nennung zu unterzeichnen.
3. Ein Austausch des Bewerbers oder des Fahrzeugs und jede Umstufung sind nach Nennungsschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfalscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen seitens des Veranstalters.

#### **Art. 10 Ablehnung von Nennungen**

1. Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung mit Angabe von Gründen abzulehnen. Dieses Recht ist le-

diglich durch die FIA-/FIM-/UEM- und DMSB- Prädikate oder DMSB - genehmigte Serienbestimmungen eingeschränkt.

2. Der Veranstalter hat eine Nennung abzulehnen, wenn:
  - der Bewerber nicht nennberechtigt ist
  - die Teilnahmevoraussetzungen für Bewerber, Fahrer und Fahrzeuge nicht erfüllt sind
  - die Nennung nicht form- oder fristgerecht abgegeben oder
  - das Nenngeld, falls verlangt, nicht vor Nennungsschluss gezahlt wurde.
3. Ein Protest gegen eine Nennungsablehnung ist unzulässig.

#### **Art. 11 Nennungsbestätigung**

1. Durch die schriftliche Bestätigung der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande.
2. Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.
3. Gleichzeitig soll der Veranstalter den Teilnehmern Ort und Zeit der Abnahme bekannt geben und auf etwaige weitere wichtige Termine hinweisen.

#### **Art. 12 Rücktritt**

1. Bewerber und Fahrer sind zum Rücktritt berechtigt:
  - bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden,
  - wenn weniger als vier Fahrzeuge in einer Klasse genannt sind,
  - bei einer Klassenzusammenlegung (bei Ausübung des Rücktrittsrechts aus diesem Grund haben Bewerber/Fahrer das Recht, die Nennung für ein anderes Fahrzeug auch noch nach Nennungsschluss abzugeben) und
  - bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme.
2. Allein in diesen Fällen hat der Bewerber bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes.
3. Die Nichtzuteilung von Punkten für eventuelle DMSB-Prädikate wegen Nichterreichens der erforderlichen Teilnehmerzahl in einer Klasse, die nicht mit der nächsthöheren zusammengelegt werden kann, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Nennungsvertrag.
4. Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass ein Rücktritt bis zum Nennungsschluss, auch wenn die in Abs. 1 aufgeführten Rücktrittsgründe nicht vorliegen, möglich ist. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist das Nenngeld, abzüglich der anteiligen Kosten des Veranstalters, zu erstatten.

#### **Art. 13 Klasseneinteilung und -zusammenlegung**

1. Sofern grundsätzlich vorgesehen, sind die Veranstalter berechtigt, bei weniger als sechs genannten Fahrzeugen, die betreffende Gruppe/Klasse entfallen zu lassen bzw. dem Bewerber/Fahrer die Möglichkeit zu geben, in einer anderen Gruppe/Klasse zu nennen.  
Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennungsbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.
2. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist generell nicht möglich.

#### **Art. 14 Parc fermé**

1. Der Veranstalter legt in der Ausschreibung fest, ob und welche Fahrzeuge in den parc ferme zu bringen sind.
2. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des Rennens im parc ferme nach besonderer Weisung abzustellen. Sie dürfen erst nach Freigabe durch den Rennleiter daraus entfernt werden.
3. Nach dem Rennen und bis zur Aufhebung des parc ferme darf das abgestellte Fahrzeug nicht mehr berührt werden.
4. Die nicht im parc-ferme abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Protestfrist im Fahrerlager für Nachuntersuchungen bereitstehen.
5. Die Teilnehmer haben die Startnummern an Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, nach Verlassen der Veranstaltung zu verdecken oder zu entfernen.

#### **Art. 15 Wertung/Platzierung**

Die Wertung der Teilnehmer erfolgt grundsätzlich nach der Platzierung im Flow Chart ihrer Gruppen/Klassen.

#### **Art. 16 Wertungsstrafen**

1. Die Strafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind

Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Der Rennleiter ist verpflichtet, die Sportkommissare unverzüglich über festgesetzte Wertungsstrafen zu informieren.

2. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann von den Sportkommissaren bei in zulässiger Weise eingelegtem Protest überprüft werden. Die Sportkommissare sind dabei an die Entscheidung des Rennleiters nicht gebunden und können diese auch zu Ungunsten des Betroffenen ändern und zusätzlich eine oder mehrere Sportstrafen festsetzen.
3. Folgende Tatbestände haben zur Folge, dass der betroffene Teilnehmer nicht gewertet wird:
  - a) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme
  - b) Verwendung unzulässiger Kraftstoffe
  - c) Verwendung unzulässiger Ölzusätze
  - d) Teilnahme am Rennen ohne Erfüllung der Qualifikationsbedingungen
  - e) Ingangsetzen des Fahrzeugs mit unerlaubter Fremdstarthilfe
  - f) Fremde Hilfe, sofern sie nicht aus Sicherheitsgründen erforderlich war
  - g) Unerlaubtes Bewegen des Fahrzeugs quer oder entgegen der Fahrtrichtung
  - h) Nichtabstellen des Fahrzeugs im parc-ferme
  - i) Arbeiten am Fahrzeug im parc-ferme
  - j) Vorzeitiges Entfernen des Fahrzeuges aus dem parc-ferme
  - k) Verweigerung einer angeordneten technischen Untersuchung
4. Die in Abs. 3 vorgenommene Zusammenfassung der wichtigsten Wertungs-Tatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann auch in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Wertungsstrafen für Fahrfehler ermäßigen oder von einer Wertungsstrafe absehen.
5. Falls der der Wertungsstrafe zugrunde liegende Sachverhalt die Festsetzung einer oder mehrerer Sportstrafen rechtfertigt, können diese auch unabhängig von einem Protestverfahren oder einer Entscheidung des Rennleiters von den Sportkommissaren und/oder dem Sportgericht festgesetzt werden.

#### **Art. 17 Sportstrafen**

- 1 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DMSB-Reglements, der Veranstaltungsausschreibung, der Serienausschreibung, des Int.-Sportgesetzes mit Anhängen, des Deutschen Motorrad Sportgesetzes sowie der FIA-/ FIM- / UEM-/ DMSB-Bestimmungen, können Sportstrafen festgelegt werden. Sportstrafen dürfen nur von den Sportkommissaren oder dem DMSB-Sport- bzw. Berufungsgericht ausgesprochen werden. Sportkommissare und Sport- bzw. Berufungsgericht können auch Wertungsstrafen aussprechen. Diese können unabhängig von Sportstrafen festgesetzt werden.

Gegen Bewerber/Fahrer/Mitfahrer können die Sportkommissare neben Wertungsstrafen folgende Sportstrafen festsetzen:

- Verwarnung
  - Geldstrafe
  - Nichtzulassung zum Start
  - Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
  - Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
  - Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben
- 2 Die Bestrafung durch die Sportkommissare schließt eine weitere Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht nicht aus.
  - 3 Bewerber und Fahrer müssen sich ihr jeweiliges Handeln oder Unterlassen gegenseitig und das ihrer Hilfspersonen (Mechaniker, Teammitglieder usw.) sowie der Mitfahrer zurechnen lassen.
  - 4 In Serien mit einem permanenten Sportkommissar können Bestrafungen von den Sportkommissaren für nachfolgende Serienläufe zur Bewährung ausgesetzt werden.
    - Die Strafaussetzung zur Bewährung soll nur bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich der Betroffene schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt.
    - Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen.
    - Die Strafaussetzung wird widerrufen, wenn der Betroffene in der Bewährungszeit erneut gegen die sportrechtlichen Bestimmungen verstößt und dadurch zeigt, dass er die Erwartungen, die für die Strafaussetzung maßgebend waren, nicht erfüllt.
    - Bei der Aussetzung eines Ausschlusses werden im Falle des Widerrufs die erzielten Serienmeisterschaftswertungspunkte aberkannt, das Wettbewerbsergebnis aber nachträglich nicht mehr geändert.



- Sport- und Berufungsgerichte können Strafen ebenfalls zur Bewährung aussetzen (§ 25 Abs. 2 RuVo).
- 5 Die Sportkommissare können bei geringen Verstößen das Verfahren gegen Zahlung eines Betrages an die DMSB-Nachwuchsförderung einstellen. Eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden. Die Zahlung ist sofort mit Erklärung der Einstellung des Verfahrens zu leisten.
- 6 Die Bestimmungen des ISG und besondere Regelungen bleiben von Vorstehendem unberührt.

#### **Art. 18 Besondere Tatbestände für Sportstrafen**

1. Die Teilnehmer an motorsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem DMSB, den Veranstaltern und Sportwarten gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.
  2. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zu einer Sportstrafe führen.
  3. Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es werden damit lediglich die wichtigsten Verstöße mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt. Die sonstigen Strafregelungen im ISG, im DMSG, der RuVo, den Ausschreibungen und anderen Bestimmungen bleiben unberührt.
- a) Unentschuldigte Nichtteilnahme:  
Geldstrafe bis Suspendierung  
in weniger schweren Fällen:  
Verwarnung (Sportgericht)
  - b) Fernbleiben von der vorgeschriebenen Fahrerbesprechung:  
Geldstrafe
  - c) Nichteinlösung von erfüllungshalber hingegebenen Schecks, Täuschung über Einzahlung:  
Geldstrafe bis Suspendierung;  
in weniger schweren Fällen:  
Verwarnung (Sportkommissare, Sportgericht)
  - d) Teilnahme nicht startberechtigter Bewerber und Fahrer, versuchte Teilnahme:  
Geldstrafe bis Suspendierung (Sportgericht),  
Geldstrafe bis Wertungsausschluss (Sportkommissare)  
in weniger schweren Fällen:  
Verwarnung
  - e) Teilnahme nicht zugelassener, reglementwidriger Fahrzeuge, versuchte Teilnahme:  
Geldstrafe bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
  - f) Vorsätzlich verursachte Kollision mit einem Konkurrenten während des Rennwettbewerbs:  
Aberkennung von Meisterschaftspunkten bis Suspendierung, Disqualifizierung (Sportgericht);  
Geldstrafe, Wertungsausschluss (Sportkommissare)
  - g) Regelwidrige Fahrweise:  
Suspendierung, Aberkennung von Meisterschaftspunkten  
in weniger schweren Fällen:  
Geldstrafe, Wertungsausschluss (Sportkommissare, Sportgericht)
  - h) Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
  - i) Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters (Ausschreibung) oder Sportwarten:  
Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare, Sportgericht)
  - j) Nichtbeachten der parc-ferme-Vorschriften:  
Suspendierung (Sportgericht), Wertungsausschluss (Sportkommissare);  
in weniger schweren Fällen:  
Geldstrafe
  - k) Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung:  
Suspendierung (Sportgericht), Wertungsausschluss (Sportkommissare)  
in weniger schweren Fällen:  
Geldstrafe.
  - l) Unsportliches, illoyales Verhalten:  
Verwarnung bis Disqualifizierung (Sportkommissare, Sportgericht)

Die Sportstrafen müssen den Umständen des Falles angemessen sein. Die Grundsätze der Strafzumessung (§26 RuVo) sind zu beachten.

#### **Art. 19 Höchstbeträge der Geldstrafen**

Die Sportkommissare dürfen folgende Geldstrafen festsetzen:

- |                            |          |            |
|----------------------------|----------|------------|
| 1. bei Int. Wettbewerbe    | bis zu € | 250.000,-- |
| 2. bei Nat A. Wettbewerben | bis zu € | 5.000,--   |

3. bei Nat. Wettbewerbe bis zu € 1.000,--

Die Geldstrafen sind Mehrwertsteuerfrei. Geldstrafen und Bußgelder sind an den DMSB abzuführen.

#### **Art. 20 Anwendungs-, Auslegungsfragen**

1. Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der Rennleiter oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
2. Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren und als letzter Instanz der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
3. In Zweifelsfällen ist bei allen Reglementfragen, soweit ihnen nicht ein FIA-/FIM-/UEM-Reglement zugrunde liegt, der deutsche Text maßgebend.

#### **Art. 21 Rechtswegausschluß und Haftungsbeschränkung**

1. Bei Entscheidungen der FIA/FIM/UEM, des DMSB, deren Gerichtsbarkeiten, der Sportkommissare oder des Veranstalters, als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMSB können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

#### **Art. 22 Versicherungen**

Gemäß DMSB Bestimmungen (Art. 34 DMSB Veranstaltungsreglement und Art. 65 DMSG)

#### **Art. 23 Haftungsausschluss**

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, FIM, UEM, DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue, den Promotor/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in, Mitfahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, warm-up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-Läufen, entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.



#### **Art. 24 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers**

1. Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichtserklärung abgibt.
2. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. 21 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.
3. Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer, Mitfahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training (Qualifikation), warm-up, Rennen) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

#### **Art. 25 Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung**

##### **1. Verantwortlichkeit der Teilnehmer**

Die Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss in der Ausschreibung vereinbart wird.

##### **2. Änderung der Ausschreibung**

Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden.

Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen nur durch die Sportkommissare der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und / oder höherer Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge und Sportart betrifft

##### **3. Absage der Veranstaltung**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

#### **Art. 26 Fernseh- und Rundfunkrechte**

Das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Läufen zu den vom DMSB ausgeschriebenen Deutschen Meisterschaften/Pokale Verträge zu schließen, steht dem DMSB zu. Dies gilt auch für alle anderen Serien mit DMSB-Prädikat. Art. 26 gilt nicht für diejenigen Serien, denen gemäß § 2 Ziff. 4 d der Satzung des DMSB ein Prädikat des DMSB erteilt wird.

#### **Art. 27 Verwendung des DMSB Logos**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Logo des DMSB gemäß den Logorichtlinien des DMSB auf der Titelseite seiner Ausschreibung und seines Programmheftes abzubilden. Zusätzlich muss das Logo des DMSB auf allen weiteren Printmaterialien (Pressemitteilungen, Ergebnisaushang, Anzeigen, Plakaten, Handzetteln etc.) abgebildet werden.

Bei Prädikatsveranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, die DMSB-Fahne und/oder ein DMSB-Spannband im Start- und Zielbereich an für das Publikum gut sichtbarer Stelle zu hissen bzw. anzubringen.

Fahne und Spannband werden dem Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das DMSB-Logo kann auf der Homepage [www.dmsb.de](http://www.dmsb.de) (Stichwort: Presse) heruntergeladen werden.